

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes der
Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab (Landkreis Regensburg)
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	<u>8.970.000,-- €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>9.930.000,-- €</u>
und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	<u>10.600.000,-- €</u>
	und Ausgaben mit	<u>10.600.000,-- €</u>

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

Es bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Beratzhausen, 23.03.2023

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

Hans Schmid

Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 5 <1 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).